

Nachlese zum Urteil des Landgerichts Frankfurt in Sachen Gäfgen ./ BL Hessen vom 4.8.2011

oder, mit Blick auf die Grund- und Menschenrechte:

...und gelten sie wirklich für alle?

Am **4.8.2011** hat das **Landgericht Frankfurt** sein Urteil gesprochen in Sachen des Herrn Magnus Gäfgen gegen das Bundesland Hessen wegen der (so erwies es das Verfahren) von hohen staatlichen Stellen gebilligten Folteranweisung, wobei Schritte zur Besorgung eines „Wahrheitsserums“ konkret eingeleitet wurden und ein Folterspezialist per Hubschrauber in Marsch gesetzt wurde, der sich in „körperlichen Dingen“, so der Zeuge Daschner (gemeint ist: die später nicht nachweisbare Beibringung unerträglicher Schmerzen) besser auskennt als die Befehlsgeber. Das beklagte Land wurde unter Klageabweisung im übrigen verurteilt, an Herrn Gäfgen 3.000 € nebst Prozesszinsen zu zahlen. Prompt wurde durch das Urteil eine politische Grundsatzdiskussion über echte oder vermeintliche Lücken im „Opferschutz“ ausgelöst – und wiederum eine solche über die Legitimität konventionswidriger Vernehmungsmethoden.

Verschiedentlich sprach ich mit Blick auf den Fall von einem „Lackmustest“, der erweisen muss, ob die Postulate der Unverbrüchlichkeit der Menschenrechte und der Gleichheit aller Menschen unter Recht und Gesetz tatsächlich gelten, also die Rechtswirklichkeit prägen, oder ob es sich insoweit bloß um einen Gegenstand von Sonntagsreden handelt. Die Fallgestaltung ist insoweit Bewährungsprobe für den Rechtsstaat.

Es hat sich gezeigt, dass ihm genau diese Indikatorfunktion zukommt, denn manche Facette der aufgebrochenen Diskussion ist bemerkenswert. Noch eher wenig erstaunlich mutet es an, wenn (so ein wörtliches Zitat in einer Zuschrift) es in Zweifel gezogen wird, dass „so jemand“ wie der Kläger überhaupt Rechte behalten soll. Indes: Die Reaktion einiger Politiker und auch Polizeifunktionäre auf das Urteil hat gezeigt, dass es - leider - einfach nicht richtig ist, wenn behauptet wird, niemand bezweifle die fraglose Rechtswidrigkeit des polizeilichen Vorgehens.

Und wenn es denn richtig wäre, dass das Verfahren nicht erforderlich gewesen wäre, da jedermann diese Rechtswidrigkeit anerkenne (so die SZ), so fragt sich doch, warum man uns außergerichtlich und im PKH-Antragsverfahren überall garstig zurückgewiesen hat und es auf die Klage ankommen ließ. Wenn die Rechtswidrigkeit so „anerkannt“ war, wie man jetzt behauptet – warum ließ man nicht wenigstens im Verfahren Anerkenntnisurteil oder Teilanerkennnisurteil (vgl. § 307 ZPO) ergehen? Dies geschah nicht. Es war sogar nötig, das Bundesverfassungsgericht dieserhalb anzurufen - mit Erfolg. Schließlich: Offenbar nicht einmal die Autorität unseres Bundesverfassungsgerichts scheint ausgereicht zu haben, denn Herr Reinhard Müller lässt uns in der FAZ wissen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schuld sei ("Ist Straßburg schuld" - so lautet die Überschrift) an dem Durchdringen der Klage.

Jedenfalls eines steht im Summenzug alsdann fest: Der Rechtsstaat muss sich bewähren an Fällen wie dem vorliegenden. Und die Reaktionen aus der Politik zeigen, wie dünn der Lack des Rechtsstaatlichen ist, wenn kaum camoufliert offensichtlich verfassungswidrige Parolen von ranghohen Politikern und Polizeifunktionären ohne ein Gran des Zweifels oder Innehaltens in das Land posaunt werden und undifferenzierte Urteilsschelte betreiben, deren Inhalt dem Grundgesetz klar widerstreitet.

Eine kurze kommentierte Pressübersicht (aus insgesamt 1.039 Artikeln zum Fall in zwei Tagen) mag die kontroverse Debatte veranschaulichen: **Die Welt v. 6.8.2011** führt aus: „Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestags, Siegfried Kauder (CDU), verteidigte hingegen das Urteil: "Wenn wie hier eine verbotene Verhörmethode angewendet worden und eine psychische Schädigung die Folge ist, besteht ein Schmerzensgeldanspruch", sagte er der "Rhein-Neckar-Zeitung". Das möge moralisch verwerflich sein, aber rechtlich gebe es nichts zu beanstanden.“

Die Distanz des Auslands tut offenbar gut und schützt vor der in Frankfurt immer noch emotionalisierten Debatte, denn Brigitte Baumann kommentiert in: **„Der Standard“, Wien, vom 5.8.2011** unter der Überschrift „Auf den ersten Blick unerträglich, aber doch der richtige rechtsstaatliche Weg“: Es gibt Urteile, die gehen unter die Haut. Jenes des Frankfurter Landgerichts im Fall Magnus Gäfgen ist ein solches. Der verurteilte Kindesmörder soll nun vom Land Hessen 3000 € Entschädigung bekommen, weil ihm Polizisten beim Verhör vor neun Jahren in Frankfurt Folter angedroht hatten, um den Aufenthaltsort des entführten Bankierssohns Jakob von Metzler zu erfahren. Unerträglich auf den ersten Blick, zumal der Kindesmörder klagt, wie sehr ihn diese Drohung psychisch belaste, während von der Last seines grausamen Verbrechens weniger die Rede ist. Ein Elfjähriger ist qualvoll erstickt, und der Mörder jammert über Polizeidrohungen. Doch wer nur so denkt, vergisst eine Grundlage des Rechtsstaates: Dieser muss für alle gleichermaßen da sein, er darf unsaubere Methoden nicht einsetzen. Und wenn erfahrene Polizisten sich nicht anders zu helfen wissen, als Informationen unter Folterandrohung aus einem jungen Verdächtigen herauszupressen, dann stimmt etwas nicht, dann wird gegen Gesetze verstoßen. Also hat auch ein Kindesmörder, dem dies widerfuhr, Anspruch auf rechtsstaatliche Behandlung, er gibt seine Rechte nicht bei Haftantritt ab. Deshalb konnte das Frankfurter Gericht gar nicht anders entscheiden, als Gäfgen die Entschädigung zuzusprechen. Der Staat bestraft, aber er rächt nicht. Das mag in diesem Fall sehr hart erscheinen, aber es ist der richtige Weg.“ Man kann nur vollumfänglich beipflichten. Die **Financial Times Deutschland vom 5.8.11** meint: “Kindermörder-Entschädigung ist weise“: „Es fällt schwer, dem Kindermörder Magnus Gäfgen noch etwas anderes zubilligen zu wollen als die lebenslange Haftstrafe, zu der er verurteilt wurde. Schon gar nicht so etwas wie Schmerzensgeld oder eine Entschädigung über 3000 Euro, die er am Donnerstag vom Landgericht Frankfurt zugesprochen bekam. Wegen der Folterandrohung während des Polizeiverhörs. "Ein Schandurteil", "ein falsches Signal", "völlig unverständlich" - die ersten Reaktionen von Angehörigen, Politikern und Opferverbänden waren eindeutig. Aber die Reaktionen werden der schwierigen Entscheidung, die die Frankfurter Richter zu treffen hatten, nicht gerecht. Und das in doppelter Hinsicht. Dass er mehr als nur symbolisch entschädigt wird, ist - so schwer es einigen emotional fallen mag, es zu akzeptieren - richtig. Das Verbot der Folter gilt in einem Rechtsstaat absolut. Polizeibeamte sind damit gewarnt: Auch wenn ein Verhafteter abscheulicher Taten verdächtigt wird, müssen sie seine unveräußerlichen Grundrechte beachten, Verstöße dagegen kann der Rechtsstaat nicht hinnehmen. Das mag nicht immer mehrheitsfähig sein. Aber die Drohung mit Folter ist eine Verletzung jener Menschenwürde, die auch Gäfgen genießt, mag er sich auch in noch so unerträglicher Weise verhalten haben. Menschenrechte gelten ausnahmslos - sonst gelten sie bald für niemanden mehr. Das sollten übrigens gerade Politiker wie Wolfgang Bosbach (CDU) wissen, die sich sonst als Bewahrer der Verfassung aufspielen.“ Insbesondere ist der letzte Satz nicht an Prägnanz zu überbieten: man sollte schlicht überall das gleiche und eben am Grundgesetz orientierte Maß anlegen. Das Handelsblatt meint am 4.8.2011 („Schmerzliche Entscheidung“): So weh es tut: Die Entscheidung der Richter, dem Kindesmörder Magnus Gäfgen Entschädigung zuzusprechen, ist konsequent. Als Gäfgen vernommen wurde und ihm jene Polizisten, die den Aufenthaltsort des von ihm entführten Bankierssohns wissen wollten, Folter androhten, war Gäfgen nichts weiter als ein

Verdächtiger. Er stand noch nicht vor dem Richter und er war schon gar kein verurteilter Mörder. Für ihn musste die Unschuldsvermutung gelten. Deswegen ist die Androhung von Folter alles andere als eine gerechtfertigte Vorgehensweise der Polizisten gewesen - so verständlich sie auch gewesen ist. Niemand hätte sich über die Entschädigungs-Forderung eines Verdächtigen aufgeregt, der am Ende doch unschuldig gewesen wäre. Dem Landgericht in Frankfurt blieb folglich nicht viel anderes übrig, als Gäfen eine Entschädigung zuzusprechen, die mit einer Höhe von 3000 Euro auch eher Symbolwert hat. Letztlich haben die Richter damit unser Rechtssystem gestärkt, das ohne Ansehen der Person jedem seine Rechte und Pflichten auferlegt.“ Jawohl, so ist es! Dennoch sucht, wie eingangs bemerkt und kritisiert, die **FAZ am 05. August 2011** die Schuldigen im Ausland mit unverblümter Überschrift: „Ist Straßburg schuld?“. „Warum erhält der verurteilte Kindesmörder Magnus Gäfen eine Entschädigung von 3000 Euro? Weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg so entschieden hat“ – so meint Müller in einer doch auffallenden Verkürzung, denn selbstverständlich oblagen der Kammer Beweiswürdigung und Kognition. Müller stellt auf das Urteil der Großen Kammer vom 1.6.2010 ab: „Auf die Entscheidung der Straßburger Richter vom Juni des vergangenen Jahres stützt sich nämlich das Urteil des Frankfurt Landgerichts vom Donnerstag in maßgeblicher Weise. „Ohne die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wäre das Urteil wohl anders ausgefallen“, heißt es im Landgericht. Der Menschenrechtsgerichtshof hatte nämlich ausdrücklich gerügt, dass Deutschland Gäfen keine angemessene Wiedergutmachung geleistet habe. Der Gerichtshof nahm damals „zur Kenntnis“, dass die beiden Polizeibeamten, die Gäfen Schmerzen angedroht hatten, um das von ihm entführte Kind zu retten, „für diesen Verstoß lediglich zu sehr milden und zur Bewährung ausgesetzten Geldstrafen verurteilt wurden“.

Zutreffend schildert Müller sodann, dass das Urteil der Großen Kammer sich abhob von den ansonsten doch eher zurückhaltenden Tendenzen vergleichbarer Entscheidungen bei der Würdigung von Rechtsfolgeaussprüchen: „Gleichwohl findet der Menschenrechtsgerichtshof deutliche Worte zu dem Amtshaftungsverfahren, das Gäfen in Deutschland angestrengt hatte: Dass die deutschen Gerichte mehr als drei Jahren über die Entschädigungsklage Gäfens nicht entschieden hatten, lässt nach Ansicht der Straßburger Richter „schwerwiegende Zweifel an der Wirksamkeit des Amtshaftungsverfahrens... aufkommen“. Und weiter: „Die Behörden scheinen nicht entschlossen zu sein, über eine angemessene Wiedergutmachung, die dem Beschwerdeführer zu leisten ist, zu entscheiden und haben somit nicht angemessen und effizient auf den in Rede stehenden Verstoß...reagiert. Jetzt hat darauf das Landgericht Frankfurt reagiert: „Aufgrund des vorausgegangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“, so das Gericht in seiner Mitteilung von Donnerstag, „sah die Kammer sich jedoch veranlasst, dem Kläger auch eine Geldentschädigung als Ausgleich für die Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zuzusprechen“. Das Landgericht verurteilte das Land Hessen zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 3000 Euro wegen der Androhung von Schmerzen. Die weitergehende, auf Zahlung von mindestens 10 000 Euro gerichtete Klage hat die Kammer abgewiesen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststehe, dass dem Kläger bei seiner Vernehmung im Polizeipräsidium die Zufügung von Schmerzen nicht nur angedroht wurde, sondern zudem die Durchführung einer entsprechenden Behandlung auch vorbereitet worden ist.

Sodann zitiert er – zutreffend – die Pressemitteilung des Landgerichts: „Durch die Androhung der Schmerzzufügung, angeordnet von Daschner und gebilligt vom Innenministerium, wurde planvoll, vorsätzlich und in Kenntnis der Rechtswidrigkeit dieses Tuns und der Gefahr der Unverwertbarkeit der Aussage in die Menschenwürde, die das höchste Verfassungsgut darstellt, eingegriffen“. Bei dieser Beurteilung „ist es gänzlich unerheblich und darf schlechthin nicht berücksichtigt werden, dass der Kläger zuvor eine Straftat begangen hat.

Das Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden, mag er sich auch in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen die Werteordnung der Verfassung vergangen haben.“

Hans Holzhaider hielt es für tunlich, dem Autor dieser Zeilen eine „glanzvolle juristische Vita“ zu bescheinigen – um sodann in seinem Artikel in der **SZ vom 5.8.2011** ausgerechnet in einem linksliberalen Qualitätsblatt jene Klaviatur zu betätigen, die ansonsten im Boulevard den Fall „bunt“ macht, aber nichts mit ihm zu tun hat, wenn es ins Persönliche und um Dinge geht, die für die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt, zu der man einen ausgewogenen Kommentar erwarten dürfte, schlechthin irrelevant sind („Man sieht, dass für den Rechtsanwalt Michael Heuchemer gerade das Beste gut genug ist. Man darf wohl davon ausgehen, dass er aus seiner Mandantschaft sorgfältig auswählt und nicht jeden nimmt, der zur Kanzlei hereinspaziert kommt“) – geschenkt. Nehmen wir es als Beispiel für Berichte, die mit der Sache selbst nichts zu tun haben. Diese aber ist wichtig. So schließt sich der Kreis zu den grundsätzlichen Erwägungen zu Beginn: „gelten sie wirklich für alle“?

Ein kleiner Clou zum Schluss: Eine Sprecherin der Staatsanwaltschaft hielt es für richtig, am Freitag (5.8.2011) nach dem Urteil mitzuteilen, dass Herr Gäfgen sowieso nichts erhalten werde, da das Geld ohnedies mit seinen Prozessschulden verrechnet werde. Dies muss ohne jeder Prüfung erfolgt sein; schlicht nach dem Motto: Sorgt Euch nicht, wir rechnen das auf. Der Grimme-Preisträger **Herr Kollege RA Udo Vetter** aus Düsseldorf hat dazu in seinem „**Law Blog**“ **am 5.8.2011** ausgeführt: „Wer hätte das gedacht? Ausgerechnet die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermöglicht es dem verurteilten Kindesmörder Magnus Gäfgen, in den Schlagzeilen zu bleiben. Gäfgen kann nämlich dank pffiffiger Staatsanwälte demnächst einen neuen Prozess gegen den Staat führen – und wird ihn aller Voraussicht nach sogar gewinnen. Eine Frankfurter Oberstaatsanwältin erklärte heute, die gestern von Gäfgen vor dem Landgericht Frankfurt erstrittene Entschädigung von 3.000 Euro werde mit seinen Schulden aufgerechnet. Mit 71.000 Euro soll Gäfgen bei der Justizkasse in der Kreide stehen; hierbei handelt es sich um die Kosten des gegen ihn geführten Strafverfahrens. (...) Für Entschädigungen, die auf einer Verletzung der Grund- und insbesondere der Menschenrechte des Betroffenen beruhen, darf der Staat diese Aufrechnung jedenfalls nicht erklären. Dies hat der Bundesgerichtshof erst vor wenigen Wochen in aller Deutlichkeit entschieden. (...) Eine Zulassung der Pfändung eines aus einer menschenunwürdigen Haftunterbringung herrührenden Entschädigungsanspruchs zur Befriedigung offener Verfahrenskosten würde die Funktion der Genugtuung, der Sanktion und der Prävention ebenso ins Leere laufen lassen wie die Zulassung einer Aufrechnung. Denn mit dem Zugriff auf die Forderung des Strafgefangenen würden deren nachteilige Wirkungen verblassen. Der Staat würde sich, so die Richter, auf diese Weise eine Befriedigung der wirtschaftlich wertlosen Forderung verschaffen und gleichzeitig den mit der Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs verfolgten Zweck umgehen (...). Entweder kennt die Oberstaatsanwältin die Entscheidung nicht. Oder sie ignoriert sie bewusst, um ihre Behörde entgegen der Rechtslage markig als “Retter in der Not” zu präsentieren. Der spätere Reinfeld ist jedenfalls programmiert – und Gäfgen wird sich erneut im Licht der Öffentlichkeit sonnen.“

Rechtlich hat Herr Kollege Vetter hat völlig recht, und es gibt mit BGH v 24.3.2011 IX ZR 180/10 sogar noch ein "enger" an Art. 3 EMRK liegendes Urteil. Ich begreife es nicht, dass der Staat nunmehr offenbar alles tut, um das Urteil zu unterlaufen und seinen wichtigen Zweck zu vereiteln. Dies erscheint als bedenklicher Selbstwiderspruch.